jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 DPL 1972 Dienstrang

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

Den Dienstrang bestimmen der Reihe nach folgende Umstände:

a) die höhere Verwendungsgruppe;

b) die höhere Dienstklasse;

c) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der gleichen Dienstklasse (Verwendungsgruppe) unter Berücksichtigung des Vorrückungstermines;

d) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der nächstniedrigeren Dienstklassen der gleichen Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Vorrückungstermine;

e) der Zeitraum ab dem Stichtag, allenfalls unter Berücksichtigung eines Überstellungsverlustes;

f) das Lebensalter.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at